

Felix Herzog

**Über die Grenzen  
der Wirksamkeit des Strafrechts**

Eine Hommage an Wilhelm von Humboldt

Antrittsvorlesung

17. Dezember 1992

Humboldt-Universität zu Berlin  
Fachbereich Rechtswissenschaft

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Prof. Dr. Marlis Dürkop

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser.

Redaktion:  
Christine Gorek  
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Herstellung:  
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik  
Wühlischstraße 33  
10245 Berlin

Heft 11

Redaktionsschluß:  
28. 7. 1993

## I

Über die „Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts“ zu sprechen, war zu dem Zeitpunkt meiner Themenwahl im Juli 1992 ein Thema, das einerseits den jungen Wilhelm von Humboldt als liberalen Denker würdigen, andererseits einige Kerngedanken des liberal-rechtsstaatlichen Strafrechts präsentieren sollte. Vor dem Hintergrund der politischen und kriminalpolitischen Entwicklungen in Deutschland hat das Thema im Dezember 1992 eine erhebliche Brisanz erlangt: das Strafrecht soll angesichts des Terrors des rechtsradikalen Mobs voll ausgeschöpft, verschärft, die Strafen sollen härter, der Staat stärker werden. Nicht die Grenze, sondern die Optimierung der Wirksamkeit des Strafrechts ist gefragt; und wenn die Optimierung an Grenzen stößt, dann sollen eben die Gesetze geändert werden - so beispielsweise im Bereich der Untersuchungshaftgründe.

Es ist keine gute Zeit über ein bedächtiges, zurückhaltendes, seine Grenzen kennendes Strafrecht zu sprechen; „es ist Zeit, Härte und Entschlossenheit zu zeigen“, heißt es zunehmend als Anforderung der Politik an das Kriminaljustizsystem.

Waren es nicht schon einmal die ewigen rechtsstaatlichen Skrupel der bürgerlichen Liberalen, die die Ausbreitung des Faschismus begünstigt haben, gibt mancher Linke, der eben noch gegen ausgeweitete Befugnisse des Verfassungsschutzes und der Polizei Widerstand leistete, zu bedenken, und warum sind noch nicht verdeckte Ermittler in die „Skinhead-Szene“ eingeschleust worden - jetzt, wo es „gegen Rechts“ geht, solle der Staat doch bitte einmal zeigen, ob er zu der gleichen Entschlossenheit wie im „Deutschen Herbst 1977“ gegen die RAF und ihre mutmaßlichen Sympathisanten bereit sei.

Ausgerechnet jetzt also die Referenz an einen Text, der in der bürgerlich-konservativen Rezeption immer als (verzeihlicher, weil

idealistisch verblendeter) „Edelanarchismus“ eines Bürgersohns in seiner Sturm-und-Drang-Phase abqualifiziert wurde und für den selbst einer der wenigen linksliberalen Staatsrechtslehrer der Bundesrepublik nur das schauernde Urteil eines „bildungselitär-privatistischen Kulturindividualismus“ finden kann.<sup>1</sup>

Es geht in meinem Vortrag um die vor 200 Jahren - in den Monaten März bis Mai 1792 - entstandene Schrift Wilhelm von Humboldts „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“.

Ich möchte zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu dieser Schrift und ihrem Autor machen, bevor ich mich auf das 13. Kapitel der „Ideen“ mit dem Titel „Sorgfalt des Staates für die Sicherheit durch Bestrafung der Übertretungen der Gesetze“ konzentriere. Dort werde ich einige zentrale Thesen Humboldts herausarbeiten und ihre Verlängerung in Strafrechtstheorie und kriminalpolitische Fragen der Gegenwart versuchen.

## II

Wilhelm von Humboldt ist bei Abfassung der „Ideen“ 25 Jahre alt und hatte knapp ein Jahr zuvor - im Mai 1791 - aus Enttäuschung über den dort herrschenden Bureaucratismus den Staatsdienst als Referendar am Berliner Kammergericht quittiert. Seit diesem Zeitpunkt hatte ihn - natürlich unter dem Eindruck der Französischen Revolution - intensiv das Verhältnis von individueller Freiheit, gesellschaftlicher Gestalt und staatlicher Ordnungsmacht beschäftigt. Eine erste Frucht ist im Juli 1791 die Schrift „Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Verfassung veranlaßt“, die von der Frage ausgeht, „ob ein Staatsgebäude nach bloßen Grundsätzen der Vernunft aufzuführen sei“<sup>2</sup>, und dies energisch verneint: Staatsverfassungen ließen „sich nicht auf Menschen wie Schößlinge auf Bäume propfen“ und mit der Vorstellung der bloßen staatlichen Lenkung von Menschen verhalte es sich so, „als binde man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie“.<sup>3</sup>

Die Ordnung des Staates müsse sich organisch als „eine Summe menschlicher, wirkender und leitender Kräfte“, als geschichtli-

cher Prozeß individueller Bildung entwickeln. Diese These wird Wilhelm von Humboldt ein Jahr später in seiner Schrift über die „Grenzen der Wirksamkeit des Staates“ wieder aufnehmen und in großer - streckenweise geradezu quälender - Genauigkeit an den Institutionen des Staates durchdeklinieren.

Die Schrift hat ihren Ursprung in Disputen, die Humboldt Anfang 1792 in Erfurt mit dem Koadjutor des Erzstiftes Mainz, Karl von Dalberg, führte. Der katholische Geistliche vertritt darin die politische Position des Josephinismus - also die Position einer gesellschaftlichen Glückseligkeit, die sich der straffen Führung der Bürger durch einen aufgeklärten, aber im katholischen Glauben fest verwurzelten Despoten verdanken soll. Diese Gegenposition drängt Humboldt notwendig zu radikaler Kühnheit in der Darlegung seiner Anschauungen: Er erklärt das „Prinzip, daß die Regierung für das Glück und das Wohl, das physische und moralische, der Nation sorgen muß“, zum „Prinzip des gerade ärgsten und drückendsten Despotismus.“<sup>4</sup>

An dieser Stelle sei mir ein Exkurs zur Originalität oder besser Nicht-Originalität der staats-theoretischen Ideen Wilhelm von Humboldts erlaubt. Was an pejorativen „-ismen“ oder milder Nachsicht wegen der Jugend des Verfassers über die „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“ ausgeschüttet wird, hätte auch zu gelten für wesentliche Denker und für wesentliche Etappen in der Entwicklung der Philosophie des Deutschen Idealismus.

Die Diagnose einer Fehlentwicklung des modernen Staates zu einer obsessiv die gesellschaftlichen Entwicklungen steuernden Staatsmaschinerie, die Gleichsetzung des Staates mit einer Maschine, die die Individualität zu zermalmen droht, die Entgegensetzung von mechanischer und organischer Staatsgestalt - sind Ideen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr Verbreitung finden und als *die* Programmideen der Romantik, als Gegenposition zum Hobbesschen „Leviathan“ angesehen werden können.<sup>5</sup>

So urteilt etwa Novalis über die Entwicklung Preußens: „Kein Staat ist mehr als Fabrik verwaltet worden, als Preussen, seit Friedrich Wilhelm des Ersten Tode. So nöthig vielleicht eine solche maschinistische Administration zur physischen Gesundheit,

Stärkung und Gewandtheit des Staats seyn mag, so geht doch der Staat, wenn er bloß auf diese Art behandelt wird, im wesentlichen darüber zugrunde.“<sup>6</sup>

In dem Hegel, Hölderlin und Schelling zugeschriebenen Fragment „Ältestes Systemprogramm des deutschen Idealismus“ 1796 heißt es: „Jeder Staat muß freie Menschen als mechanisches Räderwerk behandeln“, und es wird radikal proklamiert „das soll er nicht; also soll er aufhören.“<sup>7</sup>

In der siebten „Rede an die deutsche Nation“ Fichtes 1808 lautet der gereifte Gedanke dann, daß die Vorstellung von der allumfassenden gesetzlichen Regulation und „eisernen Folgemässigkeit“ der Gesetze „alles Leben in der Gesellschaft zu einem großen und künstlichen Druck- und Räderwerk“ zusammenfüge: „Die gesellschaftliche Maschinenkunst“ erkläre, „falls es etwas mit dem bisherigen Gange der Gesellschaft stockt, dies nicht anders (...), als daß etwa eines der Räder derselben ausgelaufen sein möge, und kennt kein anderes Heilmittel, denn dies, die schadhafte Räder herauszuheben und neue einzusetzen.“<sup>8</sup>

Dies führe zwar zu einer festen, aber auch toten Ordnung des Staates, in der Moralität aus Freiheit, modern: gesellschaftliche Lern- und Selbstregulationsprozesse sich nicht mehr entwickeln könnten.

Dieser Gedanke liest sich in der Exposition des Problems bei Humboldt wie folgt<sup>9</sup>: „Gleichförmige Ursachen haben gleichförmige Wirkungen. Je mehr also der Staat mitwirkt, desto ähnlicher ist nicht bloß alles Wirkende, sondern auch alles Gewirkte“. Staatlicher Regulationseifer nähre somit „nicht mit Unrecht den Verdacht, daß er die Menschen mißkennt und aus Menschen Maschinen machen will“ [Ideen, 31].

Als Phänomen beschrieben: „Daher nimmt in den meisten Staaten von Jahrzehent zu Jahrzehent das Personal der Staatsdiener und der Umfang der Registraturen zu und die Freiheit der Untertanen ab ... Ein Staat gleicht nach diesem System mehr einer aufgehäuften Menge von leblosen und lebendigen Werkzeugen der Wirksamkeit ... als einer Menge tätiger und genießender Kräfte“ [Ideen, 47f.].

Dies zu verhindern, gehen Humboldts Überlegungen in zwei Richtungen: einerseits geht es ihm gleichsam soziologisch dar-

um, dem nun einmal schon vorfindlichen Staat mit normativen und empirischen Argumenten Grenzen seiner Wirksamkeit aufzuzeigen; dies betrachtet er jedoch auf der anderen Seite nur als Kompromiß, denn sein eigentlicher Ansatz ist die Vorstellung naturwüchsiger gesellschaftlicher Selbstregulation, der Ordnung gebildeter Individuen ohne Herrschaft: „Das höchste Ideal des Zusammenexistierens menschlicher Wesen wäre mir dasjenige, in dem jeder nur aus sich selbst und um seiner selbst willen sich entwickelte. Physische und moralische Natur würden diese Menschen schon noch aneinander führen“ [Ideen, 26].

Wenn schon der Staat ist, so der Gedanke Humboldts, dann soll er so sein, daß er diese Prozesse der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung nicht stört und auch nur insoweit schützt, als er die Freiheit der Individuen als Voraussetzung ihrer Entfaltung sichert. Es ergibt sich daraus für Humboldt die Bestimmung, „daß jedes Bemühen des Staates verwerflich sei, sich in die Privatangelegenheiten der Bürger überall da einzumischen, wo dieselben nicht unmittelbar Bezug auf die Kränkung der Rechte des einen durch den anderen“ haben [Ideen, 28]; und die Begrenzung „daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens gänzlich enthalten müsse, direkt oder indirekt auf die Sitten und den Charakter der Nation anders zu wirken, als insofern dies als eine natürliche, von selbst entstehende Folge seiner übrigen schlechterdings notwendigen Maßregeln unvermeidlich ist“ [Ideen, 115].

### III

Was bedeutet dies für die Gestalt und die Ziele der Kriminalgesetzgebung und Strafrechtspraxis?

Die Strafjustiz soll für die „Sicherheit der Bürger“ Sorge tragen, was Humboldt freilich nicht im Sinne einer paternalistischen „Sicherheit und Ordnung“, sondern als gesicherte Freiheit verstanden wissen will: „Sicher nenne ich die Bürger in einem Staat, wenn sie in der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte, dieselben mögen nun ihre Person oder ihr Eigentum betreffen, nicht durch fremde Eingriffe gestört werden; Sicherheit (bezeichnet)

folglich (die) Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit“ [Ideen, 118].

Das Strafrecht kann sich also nur auf solche Handlungen beziehen, die die Rechte anderer Bürger, ihre Freiheit betreffen, woraus sich für Humboldt notwendig als abstraktes Maß der Strafe ergibt, „daß die Strafe ebenso weit gleichsam in den Kreis seines Rechts eingreife, als ein Verbrechen in den des fremden eingedrungen ist“ [Ideen, 154].

Das konkrete Maß der Strafen lasse sich nicht ohne Blick auf die „Verschiedenheiten des physischen und moralischen Gefühls, ... der Erdstriche und Zeitalter“ bestimmen, allgemein müsse jedoch auf eine interne Proportionalität des Strafsystems geachtet werden, da der Eindruck einer Strafe weniger von ihrem Ausmaß als dem Platz innerhalb einer Stufenleiter von Strafen abhängig sei [Ideen, 155].

Gewiß sei jedenfalls, „daß die Vollkommenheit der Strafen immer - ... - mit dem Grade ihrer Gelindigkeit wächst. Denn nicht bloß, daß gelinde Strafen schon an sich geringere Übel sind, so leiten sie auch den Menschen auf die seiner am meisten würdige Weise vom Verbrechen ab“ [Ideen, a.a.O.].<sup>10</sup>

Strikt abgelehnt wird durch Humboldt die Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, da „die Ehre eines Menschen, die gute Meinung seiner Mitbürger von ihm, keineswegs etwas (sei), was der Staat in seiner Gewalt hat“ [Ideen, 156].

Generalpräventive Strafverschärfungen hält Humboldt für eine derartige Verletzung der Grundsätze der Strafbemessung, daß er dem Betroffenen das Recht zugesteht, „sich jeder die Quantität seines Verbrechens überschreitenden Strafe zu widersetzen“ [Ideen, 160].

Auch innerhalb der Berücksichtigung lokaler und historischer Besonderheiten müsse die Natur der Strafe immer „nach der Natur des Rechts beurteilt werden, welches das Verbrechen kränkt“ [Ideen, 159]. Dies gebiete schon die Gerechtigkeit in der Beurteilung der Taten, hinzu komme aber als wichtiger politischer Gesichtspunkt, daß „damit bei den Bürgern die Idee vermieden werde, daß sie vom Staat eine willkürliche, nicht gehörig (durch die Gerechtigkeit) motivierte Behandlung erfahren“ [Ideen, 162].

Das ganze Strafverfahren müsse überhaupt durch „ein offenes

und gerades Verhalten des Staates auch gegen den Verbrecher“ [Ideen, 164] gekennzeichnet sein: „Bei der Untersuchung begangener Verbrechen darf der Staat zwar jedes dem Endzweck angemessene Mittel anwenden, hingegen keines, das den bloß verdächtigen Bürger schon als Verbrecher behandelte, noch ein solches, das die Rechte des Menschen und des Bürgers, welche der Staat auch in dem Verbrecher ehren muß, verletzt oder das den Staat einer unmoralischen Handlung schuldig machen würde“ [Ideen, 177].

#### IV

In Wilhem von Humboldts Schrift verweist die Anknüpfung des Strafrechts an die Verletzung der Rechtssphäre eines anderen Bürgers - das Verständnis von Strafrecht als Recht des Staates, das bürgerliche Recht der gesetzmäßigen Freiheit mit Strafe zu bewahren - auf mindestens zwei wichtige Entwicklungslinien in der Strafrechtstheorie:

Eine Linie, deren Beginn bei Paul Johann Anselm Feuerbachs Schrift „Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft des natürlichen Rechts“ (1796) angesiedelt wird und die man mit meinem Lehrer Winfried Hassemer als „systemtranszendente Rechtsgutstheorie“ bezeichnen kann.<sup>11</sup> Fragt man nach den „Grenzen der Wirksamkeit des Staates“, dann kann es nicht bloß die Autorität der staatlichen Setzung sein, die als Normativität des Faktischen die Wirksamkeit des Strafrechts herstellt, sondern die Wirksamkeit muß als Rechtlichkeit in einem normativen Sinne erwiesen werden. Die Frage nach dem Recht oder Unrecht des Verhaltens eines Bürgers wird nur ihrer gesetzten und nicht selten willkürlich gesetzten Seite nach durch das in einem Staat geltende Recht beantwortet. Es ist deswegen in der Tradition der systemtranszendenten und damit auch systemkritischen Rechtsgutstheorie jenseits der Unrechtsbeschreibungen der gesetzlichen Tatbestände nach materiellen Kriterien des Unrechts zu suchen, um den Staat gegebenenfalls der Überschreitung der Grenzen seiner Wirksamkeit, der Machtpolitik in Gestalt eines „Strafrechts“ überführen zu können: Nicht der Verstoß gegen

eine bloß gesetzte Norm beliebigen Inhalts soll den materiellen Inhalt des strafbaren Unrechts ausmachen, sondern ein Verhalten soll erst dann als kriminell gelten dürfen, wenn gezeigt werden kann, daß es die subjektiven Rechte anderer Bürger, die unter Bürgern gebotene gegenseitige Anerkennung, ihre personalen Entfaltungsbedingungen, auf den Begriff gebracht: ihre Rechtsgüter verletzt.

An dieser Idee, die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts zu bestimmen, ist auch bei der Verfolgung politisch motivierter Gewalt festzuhalten, denn diese Idee bestimmt zugleich die Grenze zwischen Strafrecht und Staatssicherheitspolitik, zwischen rechtsstaatlichen und polizeistaatlichen Reaktionen auf gesellschaftlich entstandene und letztlich auch dort zu bewältigende Konflikte.

Die zweite Linie in Humboldts Begrenzung der Wirksamkeit des Strafrechts wird von Hegel in seinen Vorlesungen über die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ 1818-1831 weitergezogen. Es ist dies die Linie der Kritik an der Entgrenzung des Strafrechts durch seine Orientierung auf die Prävention; wird das sich aus dem verletzten Recht ergebende Strafmaß verlassen und die Strafe auf Abschreckung gegründet, dann setzt „man den Menschen nicht mehr als Freien voraus“ und behandelt ihn „wie einen Hund, den man mit dem Stocke droht“.<sup>12</sup>

Diese Linie ist durch die Präventionseuphorie des modernen strafrechtlichen Denkens und die Denunziation der retributiven Straftheorien als archaisch und grausam lange unterbrochen worden, in den siebziger Jahren unseres Jahrhunderts ist sie unter dem Titel „Neoklassik“ wieder aufgenommen worden. Ich zähle mich zu den Vertretern dieser sogenannten „Neoklassik“<sup>13</sup> - auch wenn mir das Namensetikett nicht schmeckt, soll es mir recht sein, wenn es für die Wiederbelebung einer Tradition retributiver Strafrechtsbegründung und eines damit verbundenen strafrechtsbegrenzenden Humanismus steht, einer Tradition, der auch Wilhelm von Humboldt angehört.

Generalpräventive Strafzumessung läuft der Gerechtigkeit zuwider und untergräbt das Vertrauen der Bevölkerung in die Beständigkeit und Unabhängigkeit der Strafrechtspflege, weil ein nach jeweiligen Krisenlagen und öffentlichen Aufregungen außer Maß

geratendes Strafrecht letztlich als politische Willkür erscheinen muß. Gegen generalpräventive Strafzumessung ist der grundsätzliche normative Einwand zu erheben, daß sie den einzelnen Täter über seine Schuld hinaus als Mittel zum Zweck der Abschreckung instrumentalisiert. Die Vorstellung, Menschen verhielten sich unter dem Eindruck drakonischer Strafen rechtstreuer, staatstreuer, unterwürfiger, sie seien damit zu lenken, zurückzuschrecken, ja zur inneren Umkehr zu bewegen, folgt psychologistischen Alltagstheorien, deren empirische Wahrheit bis heute nicht dargetan worden ist. Im Gegenteil, die jüngste Geschichte Deutschlands lehrt, daß sich gesellschaftliche Auflösungsprozesse mit maßlosen Strafdrohungen und drakonischen Strafen nicht aufhalten lassen.

Und schließlich sei der Hinweis erlaubt, daß die deutsche Geschichte drakonisches Strafrecht als Zeichen für eine von der Politik in Dienst genommene Justiz kennt und daß einige Kapitel dieser Geschichte in Abgründe weisen.

Wer heute ein hartes Strafrecht zur Bändigung des rechtsradikalen Mobs fordert, sollte außerdem bedenken, ob er nicht nach dem Motto „Terror erfordert Gegenterror“ eine Spirale der Gewalt eröffnet und den Organisatoren des rechten Terrors Märtyrer schafft, um die Masse desorientierter Mitläufer an sich zu binden. Schließlich ist mit Humboldt davor zu warnen, die Dinge so darzustellen, als ließen sich Vorbeugung und Aufklärung politischer Gewalttaten nicht mit rechtsstaatlichen Mitteln bewältigen.

Wer den Tatbestand des Landfriedensbruchs so fassen will, daß für die Verurteilung kein Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten mehr geführt zu werden braucht, wer verdeckte Ermittler in die „rechte Szene“ schleusen will und jetzt endgültig den „großen Lauschangriff“ einfordert, wer beklagt, daß es keine Vorbeugehaft gibt und den polizeilichen Gewahrsam verhafteter Personen ohne richterliche Verfügung zeitlich ausdehnen will, begibt sich der moralischen Überlegenheit, die den Rechtsstaat gegenüber den Ideologien des ‚kurzen Prozesses‘, des ‚Nicht-lange-Fackelns‘, der ‚Patentlösungen‘, des ‚Verzichts auf falsche Rücksichten‘ auszeichnet.

Mein Freund, der Kriminalsoziologe Sebastian Scheerer, hat in seinen Forschungen über die Entwicklung des RAF-Terrorismus

in den siebziger und achtziger Jahren als ein wesentliches Moment für die Rekrutierungschancen immer neuer Generationen von sog. Sympathisanten Phänomene der Überreaktion staatlicher Instanzen und maßlos-generalpräventiver Strafzumessung ausgemacht:

„Die Herausforderer der Herrschaftsinstanzen, die diese zur Verletzung des Gesellschaftsvertrags ... provozieren, können, wenn sie selbst als Opfer eines Machtmißbrauchs dastehen, einen Legitimationsbonus erwirtschaften.“<sup>14</sup>

Die Fehler in der Reaktion auf den RAF-Terrorismus, die zu fast zwei Jahrzehnten mörderischen Irrsinns beigetragen haben, sollten nicht noch einmal wiederholt werden. Eine wehrhafte Demokratie zeichnet sich durch entschieden normale und nicht durch kopflos entschlossene Reaktionen auf ihre Gegner aus - sie zeigt in den Worten Humboldts ein „offenes und gerades Verhalten auch gegen den Verbrecher“.

## V

Im Februar 1809 wurde Wilhelm von Humboldt als Leiter des Kultus- und Unterrichtswesens in das Preußische Innenministerium berufen und der Ort, an dem ich heute zu Ihnen sprechen darf, ist seine Schöpfung.

In seinem Engagement für das humanistische Bildungsideal war die Utopie der Jugendschrift enthalten, der Staat als zwingende äußere Macht könne weitgehend überflüssig werden, wenn das geistige Vermögen der Individualität, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung in Erkenntnis der Notwendigkeit der friedlichen Koexistenz der Bürger zur Entfaltung gelange.

In diesem Sinne möchte ich meine lehrende und forschende Tätigkeit an dieser Fakultät verstehen: es soll mir um die Bildung der Verantwortung der Studierenden als Bürgerinnen und Bürger für die freiheitlich demokratische Ordnung ihres Staates, das heißt aber immer auch: um ihre Aufmerksamkeit für die „Grenzen der Wirksamkeit des Staates“ gehen.

## Anmerkungen

- 1 So *E. Denninger*, Stichwort „Rechtsstaat“, in: *Görlitz* (Hrsg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft (Bd. 2), Reinbek 1974, S. 344. (345)
- 2 Die Schrift ist abgedruckt in *Wilhelm von Humboldt*, Werke in fünf Bänden, Band 1: Schriften zur Anthropologie und Geschichte. Darmstadt 1969; Zitat auf S. 34 dieser Ausgabe
- 3 A.a.O., S. 36
- 4 A.a.O., S. 39 f.
- 5 Wesentliche Anregungen zu diesem Zusammenhang habe ich durch *M. Frank*, Der kommende Gott - Vorlesungen über die Neue Mythologie, Frankfurt/Main 1982, S. 153 ff. (6. Vorlesung) erhalten.
- 6 *Novalis*, Fragment aus „Glauben und Liebe oder der König und die Königin“, in: *Ders.*, Schriften (Hrsg. *J. Minor*), 2. Band: Fragmente, Jena 1907, Ziffer 30, S. 157 f.
- 7 Abgedruckt bei *Rosenkranz*, Hegels Leben, Berlin 1844, S. 62.
- 8 In: *Fichtes Werke* (hrsg. von *Immanuel Hermann Fichte*), Bd. VII: Zur Politik, Moral und Philosophie der Geschichte, (Reprint) Berlin 1971, S. 363
- 9 Die Schrift *Wilhelm von Humboldts*, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, wird folgend im Text nach der Ausgabe in Reclams Universal-Bibliothek (Nr. 1991 [3]) zitiert.
- 10 Frappant ist die Ähnlichkeit in der Bestimmung des abstrakten Maßes der Strafe als auch in der historisch-gesellschaftlichen Relativität ihrer Konkretisierung zu den Darlegungen der *Hegelschen* Rechtsphilosophie; vgl. dazu *F. Herzog*, Prävention des Unrechts oder Manifestation des Rechts, Frankfurt/Main, Bern, New York 1987, S. 75 ff.
- 11 Vgl. *W. Hassemer*, Theorie und Soziologie des Verbrechens, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1980, S. 27 ff.
- 12 *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 99 (Zusatz)
- 13 Siehe dazu meine oben in Fußnote 10 zitierte Arbeit, passim; zur „Schublade“ der „Neoklassik“, a.a.O., S. 153 f.
- 14 *Scheerer*, Ein theoretisches Modell zur Erklärung sozialrevolutionärer Gewalt, in *Henner Hess* u.a., Angriff auf das Herz des Staates, Erster Band, Frankfurt/Main 1988, S. 137 ff.

## Felix Herzog

1959 geboren.

Studium der Rechtswissenschaft an der J.W. Goethe-Universität Frankfurt/Main.

1982-1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafprozeßrecht der Universität Frankfurt/Main.

1986 Promotion.

1987 Auszeichnung der Doktorarbeit mit dem Walter-Kolb-Gedächtnispreis der Stadt Frankfurt/Main.

1990 Habilitation am Frankfurter Fachbereich, Lehrbefugnis für Rechtsphilosophie, Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafrechtsgeschichte.

Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Hannover, Heidelberg und Frankfurt/Main.

1992 Berufung an die Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeßrecht sowie Geschichte des Strafrechts.

Vertrauensdozent der Studienstiftung des deutschen Volkes.

### Wichtigste Veröffentlichungen

Prävention des Unrechts oder Manifestation des Rechts. Bausteine zur Überwindung des heteronom-präventiven Denkens in der Strafrechtstheorie der Moderne. Frankfurt/Main, Bern, New York 1987 (Diss.)

Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge. Studien zur Vorverlegung des Strafrechtsschutzes in den Gefährdungsbereich. Heidelberg 1991 (Habilitation)

zahlreiche Aufsätze und Vorträge zu rechtspolitischen, rechtsphilosophischen und strafrechtlichen Themen

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- 1 *Volker Gerhardt*  
Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität
- 2 *Hasso Hofmann*  
Die versprochene Menschenwürde
- 3 *Heinrich August Winkler*  
Von Hitler zu Weimar  
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie
- 4 *Michael Borgolte*  
„Totale Geschichte“ des Mittelalters?  
Das Beispiel der Stiftungen
- 5 *Wilfried Nippel*  
Max Weber und die Althistorie seiner Zeit
- 6 *Heinz Schilling*  
Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin -  
ein religionssoziologisch-entwicklungs-geschichtlicher Vergleich
- 7 *Hartmut Harnisch*  
Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen  
1800 - 1914
- 8 *Fritz Jost*  
Selbststeuerung des Justizsystems durch  
richterliche Ordnungen
- 9 *Erwin J. Haeberle*  
Berlin und die internationale Sexualwissenschaft

- 10 *Herbert Schnädelbach*  
Hegels Lehre von der Wahrheit

Es erscheinen demnächst:

- 12 *Hans-Peter Müller*  
Soziale Differenzierung und Individualität.  
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose
- 13 *Thomas Raiser*  
Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der  
Rechtswissenschaft
- 14 *Ludolf Herbst*  
Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?  
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik
- 15 *Gert-Joachim Glaeßner*  
Demokratie nach dem Ende des Kommunismus
- 16 *Arndt Sorge*  
Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in  
Ostdeutschland
- 17 *Achim Leube*  
Semnonen, Burgunden, Alamannen.  
Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte